

Kantonale Waldverordnung (kWaV)

Änderung vom 20. Januar 2009

GS 36.0913

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Kantonale Waldverordnung (kWaV) vom 22. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Vollzug übergeordneter Rechts

Diese Verordnung vollzieht namentlich:

- a. das Kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998²,
- b. das Dekret vom 11. Juni 1998³ über die Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald,
- c. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991⁴ über den Wald (Waldgesetz, WaG),
- d. die Bundesverordnung vom 30. November 1992⁵ über den Wald (Waldverordnung, WaV).

§ 15 Absätze 2 und 2^{bis}

² Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen dürfen das Bestandesgefüge des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigen.

^{2 bis} Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind insbesondere Kleinantennenanlagen, Jagdkanzeln, Unterstände und Rastplätze, Sportparcours sowie erdverlegte Leitungen.

§ 21 Umweltgefährdende Stoffe (Artikel 18 WaG, Artikel 25 WaV)

¹ Das Forstamt ist zuständig für die Bewilligung der Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald.

¹ GS 33.505, SGS 570.11

² GS 33.486, SGS 570

³ GS 33.496, SGS 570.1

⁴ SR 921.0

⁵ SR 921.01

² Vor Erteilen der Bewilligung ist das Amt für Umweltschutz und Energie anzuhören.

§ 22 Titel

Verwendungsbewilligung (Artikel 25 WaV)

§ 23 Definitionen

Die Fachbewilligung Wald und die Fachbewilligung Holzschutz richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes.

§ 25 Titel

Planungsgrundlagen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d WaV)

§ 42 Grundsatz

¹ Das Forstamt ist zuständig für die Koordination der forstfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Forstpersonals sowie der Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter.

² Es arbeitet mit den Organisationen der Arbeitswelt Wald im Kanton Basel-Landschaft zusammen.

§ 44 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

b. vollzieht Bundesrecht hinsichtlich der beruflichen Grundbildung.

§ 45 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b

² Die Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ein Mitglied ist der Chefexperte oder die Chefexpertin, und je ein Mitglied gehört dem Forstamt, der Berufsschule sowie dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung an. Die übrigen Mitglieder sind Branchenvertreter oder Branchenvertreterinnen der Waldwirtschaft.

³ Die Kommission

b. aufgehoben

§ 46 Forstarbeiterinnen und Forstarbeiter

Forstarbeiterin oder Forstarbeiter ist, wer eine zweijährige Attest-Lehre mit forstlichen Ausbildungsinhalten abgeschlossen hat.

§ 47 Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (§ 25 kWaG)

¹ Die Kurse für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter vermitteln Kenntnisse über die Grundregeln der Holzhauerei (Holzernte und Holzbringung).

² Das Schwergewicht ist auf Unfallverhütung, Erste Hilfe und Gesundheitsvorsorge sowie auf waldschonende Arbeitsausführung zu legen.

§ 47a Nachweis von Ausbildung oder Erfahrung (§ 25 Absatz 2 kWaG)

¹ Die fachliche Ausbildung der im Arbeits- oder Auftragsverhältnis stehenden Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter umfasst zumindest:

- a. einen Lehrgang mit kumulativ mindestens folgenden Elementen:
 - forstliches Ausbildungs-Modul E 28 (5 Tage Holzernte mit Kompetenznachweis), forstliches Ausbildungs-Modul E 30 (4 Tage Holzbringung mit Kompetenznachweis), forstliches Ausbildungs-Modul E 8 (2 Tage Nothilfe mit Kompetenznachweis);
- b. oder einen gleichwertigen schweizerischen oder ausländische Lehrgang.

² Eine der fachlichen Ausbildung gleichwertige praktische Erfahrung umfasst kumulativ:

- a. mindestens 12 Monate Tätigkeit in der Holzhauerei während der letzten 6 Jahre,
- b. einen gültigen Nothelferausweis.

³ Sämtliche Nachweise verfallen, wenn während 6 Jahren keine Holzhauereiarbeiten ausgeführt werden.

§ 49 Absatz 1

¹ Kantonsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen von Artikel 38 WaV und die Voraussetzungen des kantonalen Rechtes erfüllt sind.

§ 56 Forstreviere und Forstkreise (§§ 31 Absatz 2 und 32 Absatz 1 kWaG)

¹ Der Forstkreis 1 (Birs) umfasst die wie folgt gebildeten Forstreviere:

- a. Einwohnergemeinden Aesch, Duggingen, Grellingen, Pfeffingen, Reinach und Therwil;
- b. Einwohnergemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Schönenbuch;
- c. Einwohnergemeinden Arlesheim und Münchenstein;
- d. Einwohnergemeinde Birsfelden und der Hardwald in der Einwohnergemeinde Muttenz;
- d. Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Nenzlingen und Zwingen;
- e. Einwohnergemeinden Frenkendorf, Muttenz (ohne den Hardwald) und Pratteln;
- f. Einwohnergemeinde Ettingen.

² Der Forstkreis 2 (Ergolz) umfasst die wie folgt gebildeten Forstreviere:

- a. Einwohnergemeinden Anwil, Hemmiken, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh und Wenslingen;
- b. Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Füllinsdorf, Giebenach und Hersberg;
- c. Einwohnergemeinden Böckten, Itingen, Nussdorf, Sissach, Thürnen, Wintersingen und Zunzgen;
- d. Einwohnergemeinden Buckten, Diepflingen, Häfelfingen, Läufelfingen, Rümelingen, Rünenberg und Wittinsburg
- e. Einwohnergemeinden Buus, Gelterkinden, Kilchberg, Maisprach, Rickenbach, Tecknau und Zeglingen.;
- f. Einwohnergemeinden Lausen und Liestal.

³ Der Forstkreis 3 (Jura) umfasst die wie folgt gebildeten Forstreviere:

- a. Einwohnergemeinden Arboldswil, Lampenberg, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Titterten;
- b. Einwohnergemeinden Bennwil, Hölstein und Ramllinsburg;
- c. Einwohnergemeinden Bretzwil, Lauwil und Reigoldswil;
- d. Einwohnergemeinden Bubendorf, Lupsingen, Seltisberg und Ziefen;
- e. Einwohnergemeinden Burg im Leimental, Dittingen und Röschenz;
- f. Einwohnergemeinden Diegten, Eptingen, Känerkinden und Tenniken;
- g. Einwohnergemeinden Langenbruck und Waldenburg;
- h. Einwohnergemeinden Laufen und Wahlen;
- i. Einwohnergemeinden Liesberg und Roggenburg.

Anhang Ziffer 3.2

3.2 Angewendete Bodenpreise zur Schätzung des neuen bzw. potentiellen Verkehrswertes (Nutzungswert)

Die Ermittlung der Wertsteigerung des Bodens aufgrund einer Nutzungsänderung erfolgt mittels Vergleich der Bodenpreise. Für Waldboden gilt ein Einheitspreis von 1 Fr./m². Im übrigen Gebiet werden die Bodenpreise als Durchschnittswerte der letzten 4 Jahre (Quelle: Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft) nach folgenden Kriterien aufgeteilt:

- Lage im Bezirk: Arlesheim / Laufen / Liestal / Sissach / Waldenburg
- Notwendige Zone: Bauzone (Wohnzone / Gewerbezone / Industriezone / OEW-Zone) / Landwirtschaftszone

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Liestal, 20. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin